

**Anhang A****Personal, das durch die österreichische Bundesregierung bereitgestellt wird****UNIFIL – Logistikeinheit - Österreich****1 - Voraussetzungen**

1. Die Regierung erklärt sich bereit, das folgende Personal bereitzustellen:

Für den Zeitraum ab 1. Juni 2016

Einheit/Teileinheit	Anzahl	Anmerkung
Logistikeinheit	183	Erhöhung der Mannstärke des "Fire service platoon" um 9 Personen
FHQ Stabsoffiziere <sup>1</sup>	7	

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Mai 2016

Einheit/Teileinheit	Anzahl	Anmerkung
Logistikeinheit	174	
FHQ Stabsoffiziere <sup>1</sup>	7	

Für den Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis 30. Juni 2014

Einheit/Teileinheit	Anzahl	Anmerkung
Logistikeinheit	174	
FHQ Stabsoffiziere <sup>1</sup>	7	

Für den Zeitraum vom 14. November 2011 bis 31. Mai 2013

Einheit/Teileinheit	Anzahl	Anmerkung
Logistikeinheit	160	
FHQ Stabsoffiziere <sup>1</sup>	7	

<sup>1</sup> Die Anzahl der FHQ-Stabsoffiziere und deren Zuteilungen werden mit der Zeit variieren und werden im Voraus zwischen dem Büro für militärische Angelegenheiten/DPKO und der Regierung mittels Schriftwechsel abgestimmt.

Anmerkung: Die Regierung kann auf eigene Kosten zusätzliches Personal als nationales Führungselement ("National Command Element"; NCE) oder nationales Unterstützungselement ("National Support Element"; NSE) bereitstellen. Im Hinblick auf Personal des NSE gibt es keine Bezahlung für die Truppenkosten, die Rotation oder Selbsterhaltung und keine andere finanzielle Verpflichtung für die Vereinten Nationen.

## **2 - Rückvergütung**

2. Die Regierung wird folgende Rückvergütungen erhalten:

- A. Truppenkosten in der Höhe von \$ 1.028 pro Monat und Kontingentsangehörigen ab 1. Juli 2014;
- B. Truppenkosten in der Höhe von \$ 1.365 pro Monat und Kontingentsangehörigen ab 1. Juli 2016;
- C. Truppenkosten in der Höhe von \$ 1.410 pro Monat und Kontingentsangehörigen ab 1. Juli 2017.

3. Im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/67/261, Teil II, Abschnitt 11 können Abzüge von der Rückvergütung für die Truppenkosten im Falle von nicht vorhandenem oder nicht funktionsfähigem Großgerät, welches in dieser Vereinbarung genannt wird, geltend gemacht werden.

4. Das Personal des Kontingents erhält direkt von der friedenserhaltenden Mission eine tägliche Zulage in Höhe von \$ 1,28 und eine Zulage für Erholungsfahrten in Höhe von \$ 10,50 täglich für bis zu 15 Tage genommene Dienstfreistellung innerhalb einer Periode von sechs Monaten.

## **3 – Allgemeine Bestimmungen betreffend das Personal**

5. Die Regierung hat sicherzustellen, dass das Personal, das sie bereitstellt, den von den Vereinten Nationen festgelegten Standards für den Dienst bei UNIFIL entspricht, unter anderem im Hinblick auf Dienstgrad, Erfahrung, körperliche Fitness, Spezialisierung und Sprachkenntnisse. Das Personal hat an dem Gerät, mit dem das Kontingent ausgerüstet ist, ausgebildet zu sein und jedwede Richtlinie und Verfahren einzuhalten, die die Vereinten Nationen hinsichtlich medizinischer oder anderer Freigaben, Impfungen, Reisen, Transport, Urlaub oder anderer Ansprüche vorgegeben haben.

6. Für die Dauer der Zuteilung zu UNIFIL hat die Regierung die Verantwortung für die Bezahlung allfälliger Bezüge, Zuschüsse und Nebenleistungen zu tragen, die dem Personal nach den nationalen Regelungen zustehen.

7. Die Vereinten Nationen haben der Regierung alle einschlägigen Informationen bezüglich der Bereitstellung des Personals, einschließlich Angelegenheiten der Haftung für Verlust von oder Schäden an Eigentum der Vereinten Nationen und Schadenersatzansprüche in Bezug auf Tod, Verletzung oder Krankheit, die auf den Dienst bei den Vereinten Nationen zurückzuführen sind, und/oder Verlust von persönlichem Eigentum, zu übermitteln. Ansprüche bei Todes- bzw. Invaliditätsfällen werden in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 52/177 vom 18. Dezember 1997 behandelt. Richtlinien für die Geltendmachung von Ansprüchen betreffend Ereignisse, die den Tod oder die Invalidität von Personal des Kontingents zur Folge haben, finden sich im Bericht des Generalsekretärs A/52/369 vom 17. September 1997.

8. Jegliches Personal, das die in dieser Vereinbarung genehmigte Stärke übersteigt, ist eine nationale Zuständigkeit und unterliegt nicht der Rückvergütung oder Unterstützung durch die Vereinten Nationen. Solches Personal kann mit vorheriger Genehmigung der Vereinten Nationen zu UNIFIL entsandt werden, wenn der Truppensteller und die Vereinten Nationen beurteilen, dass dieses zu nationalen Zwecken benötigt wird, zum Beispiel, um Fernmeldegerät für eine nationale rückwärtige Fernmeldeverbindung zu bedienen. Dieses Personal ist Teil des Kontingents und genießt als solches die Rechtsstellung von Angehörigen von UNIFIL. Der Truppensteller erhält jedoch für dieses Personal keinerlei Rückvergütung, und die Vereinten Nationen übernehmen keine finanzielle Verpflichtung oder Verantwortung in Verbindung mit solchem Personal. Jede Unterstützung oder Dienstleistung sind von der Rückvergütung, die dem Truppensteller zusteht, abzuziehen.

9. Personal, das auf Ersuchen der Vereinten Nationen für spezifische Aufgaben von begrenzter Dauer eingesetzt wird, kann gegebenenfalls durch Zusatzvereinbarungen zu dieser Vereinbarung abgedeckt werden.

10. Personal, das durch die Regierung bereitgestellt wird und als Teil einer formierten militärischen Einheit Dienst versieht, ist den militärischen Angehörigen von formierten militärischen Einheiten zum Zwecke dieser Vereinbarung gleichzuhalten.

11. Die allgemeinen administrativen und finanziellen Regelungen, welche für die Bereitstellung von militärischem und anderem Personal anwendbar sind, ergeben sich aus den Richtlinien für Truppensteller in Anhang G dieser Vereinbarung.

## ANLAGE 1 ZU ANHANG A

## DIE AUSTRÜSTUNG DES SOLDATEN – EINSATZSPEZIFISCHE ERFORDERNISSE

1. Um sicherzustellen, dass die Einheiten einsatzfähig sind, wurde die nachfolgende Liste mit den benötigten Ausrüstungsgegenständen als empfohlenes Mindestanfordernis für den Einsatz aufgestellt:

<u>BESCHREIBUNG</u>	<u>ANZAHL</u>
<b>UNIFORMTEILE</b>	
Persönliche Waffe	1
Rangabzeichen, Arbeitsanzug blau	1
Rangabzeichen, Arbeitsanzug weiß	2
Rangabzeichen, Ausgangsuniform blau	1
Rangabzeichen, Ausgangsuniform weiß	1
Rangabzeichen, Marinejacke	1
Dienstjacke	1
Kragenabzeichen, Overall	2 Pkg.
Diensthemd	2
Overall	2
Tasche, Trossack	1
T-Shirts	6
Unterwäsche	3
Socken, schwarz	3
Handtücher	2
Hosengurt, schwarz, silberne Spitze	1
Hosengurt, weiß, silberne Spitze	1
Gürtelschnalle, silbern	1
Kappe, Schildmütze	1
Strickmütze, blau	1
Allwettermantel	1
Overall	2
Handschuhe, Leder, schwarz	1
Dienstkappe, weiß	2
Arbeitsjacke	1
Dienstpullover, Ausgangsanzug, blau	1
Dienstpullover, Ausgangsanzug, weiß	1
Halstuch	1
Krawatte, schwarz	1
Mantel, Marinejacke	1
Hemd, Langarm, blau	1
Hemd, Kurzarm, weiß	2
Diensthemd	2
Sicherheitsschuhe, halbhoch	1
Schuhe, schwarz, Ausgangsuniform	1
Dienstpullover (Jersey sweater)	1
Hose, Ausgangsuniform, weiß, CNT-Polyester	1
Hose, weiß, CNT-Polyester	1
Hose, blau, Polyester	1
Hose, blau, Dienstanzug	1
Arbeitschase	2